

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

vom

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.
- ² Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden im Anhang aufgeführt.

Art. 2 Interkantonales Organ

- ¹ Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind.
- ² Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.
- ³ Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

Art. 3 Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs

- ¹ Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:
 - a. deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;
 - b. mit dem Bund und den Gemeinden zusammenarbeitet, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;
 - c. Kontaktstelle für Bund, Gemeinden und Normenorganisationen ist.

² Es ist überdies zuständig für:

- a. Änderungen der Vereinbarung;
- b. die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
- c. den Erlass einer Geschäftsordnung.

Art. 4 Finanzierung

Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

Art. 5 Beitritt

Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

Art. 6 Pflichten der Kantone

¹ Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit.

² Sie passen ihre Planungs- und Baubegriffe bis Ende 2010 an.

Art. 7 Austritt

Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr drei Kantone beigetreten sind.

Anhang: Baubegriffe und Messweisen